the taken and a

bein

eine

eine

rere-

obje

Bere-

ımer

Dem

e in

ori;

ani.

earb.

ald tein-

hiret

unb

aus-

bler

Det

3.

rger

nw.

A.

bett

nm.

fert

erw.

ppte

ute.

ann

Bt.

bler

bert,

Penftabt.
D ped d eu,
in ber Cipedie
tion, th. Reifin.
Saife Rt. 3,

Sächsische Dorfzeifung

preis: vierteljährlich 1 M. 50 Bf. Bu beziehen durch Palle faif. Bofis Anftalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Ericheint jeden Dienftag und Freitag früh.

Inferateupreis: Sur ben Raum einer gefpaltenen Beile 15 Pf. Unter "Eingefandt" 30 Pf.

Berantwortlicher Redafteur und Berleger: herrmann Maffer in Dreeben.

Bolitifde Beltidan.

Dentides Meid. Die Bluthen fcheinen im Berlaufen. In ben maggebenben Rreifen ber Reichshauptftabt ift man wenigftens ber Unficht, bag bie Rrifis für eine allgemeine Berwidelung in ber orientalifchen Frage vorüber fei und eine ernfthafte Storung vorläufig nicht ju befürchten ftebe. Eng. lande Drobungen und vorlaufige Ruftungen fcmeben in ber Luft, fo lange es felber ohne Allfangen bleibt; Rugland aber ver-Barre bor wie nach bei feiner Politit bes Abwartens und fo gewinnt benn bas Programm ber brei Raifermachte trot ber Berbachtigungen von frangofifcher und englifther Geite aufs Reue Die Dberband, nachbem auch Gerbien infolge eines von Rugland ausgehenben Drudes friedlichere Geiten aufgefpannt bat. Dabet haben wir nicht zu vergeffen, bag Rufland mit feinen ungunftigen Finangen und feiner Reorganifation auf militarifchem Gebiete im Mugenblide feinen Rrieg führen fanr, und bag bie fieberhaften Anftrengungen Englands, fich a tout prix Bunbesgenoffen ju verfcaffen, als verungludte Spetulationen anjufeben find. Inmitten all ber Friedenstauben, welche bon Dft und Beft ben Rontinent burchflattern, fommt eine Melbung auf Rreta post festum. Danach batte eine in Sphafia abgehaltene Berfammlung befchloffen, eine Petition an bie Pforte gu richten, in welcher um Erfullung ber im Jahre 1868 jugefagten Reformen gebeten wird. Wenn Die Bitten fruchtlos ausfallen follten, feien bie Rretenfer jum Meußerften entichloffen. In einem Mugenblide, in welchem ber Pforte wieder bas Glud gu lachein beginnt, ift biefe Petition vielleicht eine erwunichte Sandhabe fur bie Feinde ber Zurfei, um bas verlorene Zerrain wieder gur erobern. Sebenfalls aber zeigt man fic in Ronftantinopel entfoloffen, mit ben ruftenben Bafallenftaaten, und gunachft mit Gerbien, ein ernftes Bort, wenn auch vorerft noch in höflicher gorm, ju fprechen.

Rach einer von der "Köln. 3tg." gebrachten Rofiz ift gegründete Aussicht vorhanden, daß Staatsminister Delbruck ungeachtet seines Rucktritts die bezüglich der noch abzuschließenden Handelsverträge nöthigen Unterhandlungen führen werde. Es wird damit gewiß einem allgemein getheilten Bunsche Ausbruck gegeben. Schon bei dem Rücktritt des vorherigen Reichstanzleramtspräsidenten verlautete, es sei nicht ausgeschlossen, daß herr Delbruck die bezüglichen Unterhandlungen übernehmen wolle und gewiß wurde in bewährtere und sachtundigere Hande eine solche Ausgabe nicht gelegt werden konnen. Den darf die Hoffnung begen, daß die diplomatischen Berwicklungen, welche die Regierungen davon abzuschrecken, durch Gereinziehung neuer handelspolitischer Schwierigkeiten die all-

Die 56 58 bis 84 ber Strafprocesordnung find neuerbings wieder von der Reichsjuftig-Rommission durchberathen
und in mehreren Punkten abgeandert worden. So wurde die Bestimmung, wonach der Richter einen Angeklagten, um über beffen Geisteszustand Gewisheit zu erlangen, auf Antrag eines Sachverständigen in eine Irrenanstalt bringen laffen kann, dahin abgeandert, daß dieses Recht nicht dem einzelnen Richter, Achtundereisigster Jahrgans. II. Muartal.

fonbern bem Gericht gufteben foll, bag vorher ber Bertheibiger bes Ungeflagten gebort werbe, ber unter Umftanben amtlich ju beftellen ift, baf bie Brrenanftalt eine offentliche fein muß und die Beobachtungszeit fechs Bochen nicht überfleigen barf. Ueberbies wird bem Angeflagten bas Befchwerberecht eingeraumt und gwar tann bie Befcwerbe aufichiebenbe Birtung haben. Bas ferner bie gerichtliche Leichenschau betrifft, fo mar in erfter Lefung befchloffen, bag ju berfelben unter allen Umftanben ein Argt bingugugieben fei; biervon ift man jest abgegangen und bat bem Richter bas Recht eingeraumt, ben Argt bei Seite gu laffen, wenn ihm berfelbe entbehrlich fcheine. Gbento war in erfter Lefung bestimmt, bağ bei ber friminalgerichtlichen Befichtigung eines aufgefunbenen unbefannten Leichnams ober eines burch gewaltfamen Tob Berftorbenen ein Argt jugegen fein muffe; auch bies ift jest für unnöthig erflart worben. Gin befonbere wichtiges Rapitel ber Strafproceffordnung ift weiter bas bie Befchlag. nahme und Durchfuchung betreffenbe. Bas bie erftere betrifft, fo follte diefelbe anfanglich bem Richter, wenn Gefahr im Berguge auch ber Staatsanwaltschaft und, wie bie Rommiffion bingugefügt, auch ben Beamten ber gerichtlichen Polizei gufteben, mabrend ber Regierungeentwurf biefe Befugnig rundmeg "ben Polizei- und Gicherheltsbeamten" juwies. In biefer Form ber erften Lefung murbe bie Beftimmung auch jest angenommen und ber fruber befchloffene Bufat gang geftrichen, wonach bie Befdlagnabme, wenn fie ohne richterliche Unord. nung und ohne Buftimmung ber bavon Betroffenen erfolgt fet, außer Rraft treten follte, fofern nicht binnen brei Zagen bie richterliche Genehmigung beantragt werbe. Ferner murbe noch befchloffen, bag, wenn es fich um eine Uebertretung banbelt, verschloffene Briefe auf ber Poft und Telegramme auf ber Telegraphenanftalt nicht mit Befchlag belegt werben burfen. Etwa an Die Staatsanwaltichaft ausgelieferte Gegenftanbe, wie Briefe und Poftfenbungen, muffen von biefer fofort unb gwar uneröffnet bem Richter vorgelegt werben. Der Bie theiligte ift von allen Dagregeln in Renntniß ju feben, fobalb bieb bem 3med ber Unterfuchung nicht jumiberlauft. Bei einer Bausfuchung ohne Beifein bes Richters follen, "wenn bies möglich" (wie nen bingugefügt worden), ein Gemeinbebeamter ober zwei Gemeinbeangeborige jugezogen werben. Die Durchfict ber Papiere fteht indef nur bem Richter ju. Die Berhaftung bes Angefdulbigten ift nur gutaffig, wenn er ber Flucht verbachtig ift ober ju befürchten ftebt, bag er Beugen ober Ditfculbige ju falfchen Musfagen ober auch gur Umgehung ber Beugnifpflicht verleiten werbe. Der Berhaftete tann auf fein Berlangen, foweit moglich, von Anberen getrennt, teinesfalls aber gegen feinen Billen mit Strafgefangenen in bemfelben Raum verwahrt werben.

Rach einer vom Reichsoberhandelsgericht abgegebenen Erflarung hat die Bewilligung einer Wechselprolongation bem
Acceptanten gegenüber keine wechselrechtliche Wirkung. Der
zur Erhaltung des Regresses gegen Aussteller und Bormanner
erforderliche Protest hat nichtsdestoweniger innerhalb ber burch
ben ursprünglichen Zahlungstag gegebenen Frist in Gemäßbeit
bes Artikels 41 der Wechselordnung zu erfolgen und die wechsels